

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Ausbildung Trainer C – Breitensport, Autor: Walter Muchel

## Was ein Trainer auch wissen sollte Ausgewählte Problem – und Fragestellungen

### Einleitung:

Der Hessische Ju-Jutsu-Verband e.V. (HJJV) bekennt sich eindeutig zu seiner breitensportlichen Ausrichtung. Nur auf diesem guten Fundament, dem Breitensport, kann sich der Verband positiv entwickeln. Die Fachübungsleiter Ju-Jutsu, jetzt Trainer C Breitensport sind mit der entscheidende Faktor bei diesem Konzept. Der HJJV setzt auf gut ausgebildete und kompetente Trainer.

Mehr als 2/3 der HJJV-Mitglieder sind Kinder und Jugendliche. Dieses Potential gilt es in der Gewinnung des Trainernachwuchses zu nutzen. Auf Initiative des HJJV wurde 2006 auf Bundesebene durchgesetzt, dass die Mindestqualifikation für die Trainer C Lizenz schon ab dem 2. Kyu erworben werden kann. Der zweite Antrag, das Mindestalter von 18 auf 16 Jahre herabzusetzen scheiterte. Der HJJV ist trotzdem der erste Landesverband, der die Lizenz bereits ab 16. Jahren ausstellt. Der Landessportbund Hessen (IsbH) trägt dies mit – siehe Seite 7.

In einer großen Anzahl unserer annähernd 80 Mitgliedsvereine sind die Trainer/innen auch in Vorstands- bzw. Abteilungsleiterfunktionen zusätzlich ehrenamtlich tätig. Zunehmend versteht sich der engagierte Verein und damit auch die Trainerschaft als Dienstleister.

Aus diesem Grund wurde das Thema: „Was ein Trainer auch wissen sollte. Ausgewählte Problem – und Fragestellungen“ in die Ausbildung mit aufgenommen. Das reale Vereinsleben von der Arbeit neben der Matte bis hin zum Funktionärsalltag wird in Schwerpunkten dargestellt. **Wir beginnen mit einer banalen Situation im Vereinsalltag, der Frage nach einem Probetraining.**

### Inhaltsverzeichnis:

Interessenten für ein Probetraining von Kindern	Seite 2
Fragen der Eltern	Seite 3
Geschäftsführung ohne Auftrag und ein minderjähriger Trainer	Seite 3
Aufsichtspflicht und Risiken bei der Sportausübung	Seite 4
Nichtmitgliederversicherung	Seite 5
Kurzmitgliedschaft bei fehlender Nichtmitgliederversicherung	Seite 6
Minderjährige als Übungsleiter aus der Sicht des Isb H	Seite 7,8
Organisation einer Kyu-Prüfung, Kosten, Pass, Jahressichtmarke	Seite 9
Die Mitgliederversammlung	Seite 10
Beitragserhöhungen, Satzungsänderungen, Dringlichkeitsanträge	Seite 10, 11
Vereinsausschluss, Vereinsstrafen	Seite 12
Einführung von Arbeitsstunden	Seite 13
Trainer übernimmt Vereinsführung – was ist zu tun	Seite 14, 15
Stärkemeldungen, Zuschüsse für Übungsleiter für Jugendleiter und langlebige Sportgeräte	
Steuer für die Übungsleitervergütung	Seite 16
Ausgewählte Fragestellungen zu Versicherungen	Seite 16
Sportversicherung, Kfz-Zusatzversicherung, Schlüsselverlust	
Schäden an Sporthallen, Diebstahl aus Umkleideräumen	
GEMA und GEZ	Seite 18,19

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Sachverhalt 1:

Du unterrichtest eine Kindergruppe 9 - 11 Jahre. Die Anfängergruppe (20 Kinder) trainiert seit sechs Wochen. Kurz vor dem Training erscheinen Eltern und wollen sich bei Dir informieren.

Fragen der Interessierten Eltern:

- a) Kann meine Tochter (9 Jahre) heute einmal an einem Probetraining teilnehmen?

*Antwort: Grundsätzlich ja.*

*Dies dürfte bei der Dauer des Kurses und dem Alter des Kindes kein Problem darstellen.*

**Alternative – Das Kind ist 7 Jahre alt**

*Antwort: Grundsätzlich nicht zu empfehlen.*

*Nach dem Alter des Kindes wäre es ratsam, von der aktiven Teilnahme Abstand zu nehmen. Die bisherige Alterstruktur 9 - 11 Jahre wäre für ein siebenjähriges Kind nicht empfehlenswert. Die Entwicklungsstufen zwischen 7 und 9 -11 Jahren liegen sehr weit auseinander. Die Homogenität der schon recht großen Gruppe würde unnötig belastet. Ferner besteht für dieses sehr junge Kind die Notwendigkeit einer intensiveren Führung / Betreuung. Warum es sich ohne Not schwer machen?*

*Es sei denn, es handelt sich um ein Kind, welches einen besonders aufgeweckten Eindruck macht und auch von der Körpergröße etc. her ggf. mithalten könnte. **Diese Ausnahme wäre aber nur dann sinnvoll, wenn ein Trainerteam das Training durchführt.***

- b) Kann meine Tochter (9 Jahre) an einem Probetraining teilnehmen?

**Alternative - Die Trainingsgruppe besteht seit fast 2 Jahren – Graduierung 5. Kyu**

*Antwort: Nicht empfehlenswert.*

*Nach den äußeren Umständen, d.h. dem sportlichen Fortschritt der Gruppe wäre eine Teilnahme nicht ratsam. Erneut: Warum es sich ohne Not schwer machen?*

**Anmerkung:** Natürlich kann sich nicht jeder Verein den „Luxus“ homogener Gruppenstrukturen leisten. Ferner besteht oft die Notwendigkeit „Neue“ in fortgeschrittenere Gruppen einzubinden. Wenn es auf Grund der Vereinstruktur (Größe, Hallenzeiten) nicht anders machbar ist, ein Kindertraining in großer Alters- und Leistungsspanne durchzuführen, sind die Anforderungen an die Trainer und damit der Trainingsplanung und Durchführung wesentlich höher. **Es ist eine Aufgabe, die am ehesten von erfahrenen Trainern zu bewältigen ist.**

**Lösungsansätze und Empfehlungen:**

- Mindestens ein Trainerteam (männlich, weiblich)  
Bsp. FÜL/ Trainer C über 18 und Sportassistent ab 14 Jahre
- Gruppenteilung mit unterschiedlichen Trainingsinhalten und Anforderungen
- Teilung der Mappenfläche „ die kleinen trainieren rechts, die größeren links im Dojo“
- die jüngeren Kinder trainieren nur 60 Min., anschließend bleibt mehr Zeit für die Älteren

**Bis hierher – keine Probleme, aber was leicht und banal anfängt wird schon noch kniffliger.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

- c) Ist das Kind versichert, wenn beim Probetraining etwas passiert und wenn ja in welchem Umfang?

Antworten:

a) Grundsätzlich haben die Kinder (respektive Erwachsene eigenständig) Versicherungsschutz im Rahmen der Krankenversicherung ihrer Eltern.

b) Die Sportvereine in Hessen haben für ihre Vereinsmitglieder beim Landessportbund durch den Sportversicherungsvertrag einen zusätzlichen Versicherungsschutz. **Dieser Schutz gilt grundsätzlich nicht für Nichtmitglieder, d.h. Probetraining / Schnupperkurse.**

c) Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Versicherungsbüro des Landessportbundes eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abzuschließen. Dies gilt dann für maximal drei Monate.

d) Für Fahrten zu Lehrgängen oder anlässlich von Freizeiten, hat der Verein die Möglichkeit beispielsweise eine (sehr teure) Kfz-Zusatzversicherung abzuschließen.

**Mehr dazu: [www.lsbh-vereinsberater.de](http://www.lsbh-vereinsberater.de) dort gibt es zahlreiche Praxistipps und weitere ausführliche Informationen – zum Umfang siehe hierzu im Skript auch die Seiten 16 ff.**

**Sofern keine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder besteht:**

Alternativ kann dieses Problem über eine Kurzmitgliedschaft beispielsweise für ein Probetraining oder einen Schnupperkurs gelöst werden. Dies sollte jedoch satzungsmäßig verankert sein und ein spezielles Aufnahmeformular vorliegen. Siehe später.

- d) Das Kind bleibt da – die Eltern gehen überrascht?

Grundsätzlich gilt:

Der Trainer hat hier ungewollt im „Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag“ die Gefälligkeitsaufsicht oder stillschweigende Aufsichtspflicht „aufs Auge gedrückt“ bekommen und ist gut beraten, das Kind dann auch bis zum Ende des Trainings und der Abholung durch die Eltern zu beaufsichtigen. Maßgebend für diese Einschätzung sind das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes, die Besonderheiten der Sportstätte und anderes mehr. **Hinweis auf das umfangreiche Arbeitspapier zur Aufsichtspflicht.**

- e) Sagen sie einmal, sie sind doch noch sehr jung und offensichtlich noch keine 18 Jahre. Dürfen sie denn hier als Übungsleiter tätig sein und können die Verantwortung für meine Tochter übernehmen?

Dies war bis vor kurzer Zeit für viele Verein noch eine „ganz heiße Nummer“. Nunmehr hat der Landessportbund Hessen eine umfangreiche Ausarbeitung zu diesem Komplex erstellt – **siehe ausführlich Seite 7 ff** – und gibt uns (Rechts-) Sicherheit.

Auch Minderjährige können als Übungsleiter tätig werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Der minderjährige Übungsleiter wird vom Verein eingesetzt und durch diesen regelmäßig überwacht. Er verfügt über die erforderliche Qualifikation (auch ohne Lizenz), Erfahrung und persönliche Reife. Die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) des Übungsleiters geben ihr Einverständnis. Die Eltern der betreuten Sportler sollten darüber informiert sein und keine grundsätzlichen Bedenken haben. **Vereine sollten organisieren, dass bei den Übungsstunden minderjähriger Übungsleiter ein zusätzlicher erwachsener Betreuer anwesend ist.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Du stimmst dem Probetraining zu. Dein Verein hat eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder.

Empfehlung:

Trainer: „ Ich übergebe Ihnen eine Zusammenstellung von allgemeinen Informationen über unseren Verein, wie Trainingszeiten, Kosten der Mitgliedschaft, Kleidung usw.“

**Dies kommt gut an, spricht für einen gut geführten Verein und damit für Professionalität.**

Trainer: „ Hier habe ich zusätzlich noch unsere – individuell auf den Verein angepasste – Vereinbarung zur Aufsichtspflicht für Ihr Kind“

## MUSTER – für die vertragliche Gestaltung der Aufsichtspflicht

Vereinbarung zwischen Eltern und Muster-Verein zur Aufsichtspflicht vor, nach und während des Ju-Jutsu-Trainings

**Aufsichtspflicht der Vereinstrainer/Innen:**

**Zeitlicher Rahmen:**

Unsere Aufsichtspflicht erstreckt sich vom Beginn des Trainings, d.h. sobald der Trainingsraum zugänglich ist und das Mitglied den Raum zur Trainingsteilnahme betreten hat, bis zum Ende des Trainings.

**Örtliche Gegebenheiten:**

Unsere Aufsichtspflicht erstreckt sich im Gebäude der XY-Sporthalle auf **den Trainingsraum** sowie während des Trainings auf Toilettengänge. Trainingsteilnehmer dürfen den Trainingsraum für Toilettengänge nur nach Information des jeweils verantwortlichen Trainers verlassen.

**Elternverantwortlichkeit:**

Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern im Außengelände sowie für die Zeit bis zum Trainingsbeginn und nach Trainingsende in den allgemein zugänglichen Räumen in der XY Halle Eingangsbereich, Treppe zum Untergeschoss und insbesondere den dortigen Sanitär- und Umkleideräumen.

**Die Trainer/Innen des Vereins sind nur im Trainingsraum aufsichtspflichtig**

**Aktuelle Trainingszeiten:**

Trainingsbeginn ist von Dienstag bis Freitag jeweils um **17.45 Uhr**, Trainingsende ist jeweils um **19.15 Uhr**. Ausnahmen hiervon sind die Trainingseinheiten am Mittwoch und Freitag von **16.00 bis 17.30 Uhr**

Die Trainer sind bemüht, jeweils 10 - 15 Minuten vor Trainingsbeginn vor Ort zu sein und beginnen das Training pünktlich zu den v. g. Zeiten. **In den Schulferien findet kein Trainingsbetrieb für Kinder statt.** Trainingsausfälle z.B. bei Brückentagen oder Änderungen von Trainingszeiten werden als Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich, durch Übergabe von Infozetteln an die Kinder oder Rundschreiben mitgeteilt.

Trainer: „Eine abschließende Frage habe ich noch“:

„Besteht für Ihr für Kind (gilt auch für Jugendliche oder Erwachsene) eine **gesundheitliche Einschränkung** wie beispielsweise Asthma (Notwendigkeit der Mitführung von Notfallspray bzw. Medikamenten) oder gibt es ähnliche bzw. andere Risiken bei der Sportausübung?

**Auch diese Frage ist in der Regel unproblematisch, denn es zeugt von einem gut geführten Verein und auch dies spricht für Professionalität. Vordringlich ist jedoch die Absicherung für den Trainer, falls Einschränkungen vorliegen, die ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen oder Beaufsichtigung erfordern. Diese Information kann auch dazu führen, von der Trainingsteilnahme (einem Probetraining) Abstand zu nehmen, weil sich der Trainer ggf. bei den vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen überfordert fühlt.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Als Beispiel dafür, über welche Themen und in welcher Art du dich beim Landessportbund aktuell informieren kannst.

Isb h – Vereinsförderung und –beratung



## Auch Nichtmitglieder sollten richtig versichert werden

Viele Angebote der Sportvereine richten sich auch an Nichtmitglieder oder sind als Schnupperkurse konzipiert. Das ARAG Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen, gibt Auskunft über den Versicherungsschutz für Nichtmitglieder.

### Wie sind die Mitglieder in den Vereinen des Landessportbundes versichert?

Alle Vereinsmitglieder sind im Bereich der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz und Krankenversicherung über den Sportversicherungsvertrag, den der Landessportbund Hessen e.V. mit der ARAG Sportversicherung abgeschlossen hat, bei satzungsgemäßen Veranstaltungen abgesichert.

### Besteht der gleiche Versicherungsschutz auch für Nichtmitglieder oder für Teilnehmer am Probetraining oder bei Schnupperkursen?

Der Sportversicherungsvertrag sieht keine Mitversicherung von Nichtmitgliedern vor. Wer also als Nichtmitglied an Sportkursen teilnimmt oder zum Probetraining erscheint, hat keinen Versicherungsschutz. Es ist zu bedenken, dass auch der Beitrag zur Sportversicherung von den Mitgliedern erbracht wird.

### Ein Nichtmitglied möchte in einen Kurs eines Vereins "hineinschnuppern", um zu entscheiden, ob es Mitglied werden will. Sind Nichtmitglieder die ersten 6-8 Wochen ab Kursbeginn / Probetraining mitversichert, wenn sie dann später Vereinsmitglied werden?

Nein. Es besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz. Viele Vereine glauben, dass für die ersten 3-4 Wochen, bis der Schnupperkurs-Teilnehmer dann den Aufnahmeantrag unterschrieben hat, Versicherungsschutz besteht. Dies stimmt nicht mit dem Sportversicherungsvertrag überein. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsleistungen auch nur denjenigen zukommen sollten, die auch die Versicherungsbeiträge leisten - nämlich den Mitgliedern.

### "Was können unsere Vereine tun, damit Nichtmitglieder den gleichen Versicherungsschutz haben wie Mitglieder?"

Für die Sportvereine besteht die Möglichkeit, eine separate Nichtmitglieder-Versicherung abzuschließen. Der Versicherungsschutz für die Nichtmitglieder entspricht dann dem Sportversicherungsvertrag. Lediglich der Hinweg ist nicht versichert. Der Vertrag gilt für das ganze Jahr und der Beitrag richtet sich nach der Vereinsgröße.

### Viele Nichtmitglieder nehmen als Besucher/Zuschauer an Sportveranstaltungen der Isbh- Mitgliedsvereine teil. Genießen sie während dieser Zeit auch Versicherungsschutz?"

Nein. Wenn Zuschauer an einer Sportveranstaltung teilnehmen, besteht über die Nichtmitgliederversicherung kein Versicherungsschutz. Die Nichtmitgliederversicherung versichert alle Personen, die aktiv an Sportveranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ausnahme: Wenn Nichtmitglieder als Helfer bei versicherten Veranstaltungen eingesetzt werden, dann sind diese über den Sportversicherungsvertrag im Bereich der Haftpflicht- und Unfallversicherung versichert.

Weitere Informationen: [www.isbh-vereinsberater.de](http://www.isbh-vereinsberater.de)

Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt  
Telefon: 069 - 67 89-252, Telefax: 069 - 67 89-301  
E-Mail: [vsbfrankfurt@arag-sport.de](mailto:vsbfrankfurt@arag-sport.de)

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Wir sind immer noch bei den Eltern, die sich informieren wollen!

Du stimmst dem Probetraining zu. **Dein Verein hat keine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder.**

Du kannst dies auch über eine Kurzmitgliedschaft lösen. Dir sollte klar sein, dass diese Vorgehensweise mit dem Vereinsvorstand abgestimmt werden muss.

Die Kurzmitgliedschaft hat zusätzlich den Vorteil, dass die vg. Regelungen zur Aufsichtspflicht und Informationen zu Einschränkungen in Schriftform vorliegen. Ferner schafft dies Verbindlichkeiten und stärkt den vorne erwähnten Eindruck der guten Vereinsführung und Professionalität.

Beachtenswertes ist am rechten Rand gekennzeichnet.

## MUSTER - Antrag zur Aufnahme in den Verein

( ) **Kurzmitgliedschaft (Schnupperkurs oder Probetraining) vom** ..... **bis** .....

Die befristete Mitgliedschaft ist nur für die Dauer von bis zu **vier Wochen bei Schnupperkursen** oder **zweimaligem Probetraining** möglich. **Beitrag: bis 17 Jahre**, Schnupperkurs xxx €, 2 x Probetraining xxx € **ab 18 Jahre**, Schnupperkurs xxx €, 2 x Probetraining xxx €

( ) **ordentliche Mitgliedschaft ab** \*\*\* .....

\*\*\* Die unbefristete ordentliche Mitgliedschaft wird ab dem v. g. Datum durch **Unterschrift** beantragt.

1. **Vereinbarung** für Kinder- und Jugendliche zur Aufsichtspflicht vor, während und nach dem Training. **Siehe bitte Rückseite.**
2. **Vereinbarung** zur Hinweispflicht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene: Sofern gesundheitliche Einschränkungen wie beispielsweise Asthma (Notwendigkeit der Mitführung von Notfallspray / Medikamenten) oder ähnliche / andere **Risiken bei der Sportausübung** bestehen, ist dies nachstehend aufgeführt. Der Verein sichert Vertraulichkeit zu. **Siehe bitte Rückseite.**  
**Einschränkung / Risiken: nein ( ) - wenn ja ( )**  
**Art:** .....
3. Jede(r) Antragsteller(in) erhält zum Aufnahmeantrag eine Ausfertigung der Satzung (Rückseite), Satzungsgemäß entscheidet der Vorstand über den Antrag. Bei ordentlicher Mitgliedschaft: Bitte bei nächster Gelegenheit zwei Passbilder abgeben.
4. Ordentliche Mitgliedschaft: Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt xxx €. Mitgliedsbeiträge: Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre xxx €, Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre xxx € im Monat. Fördermitglieder zahlen xxx € im Monat. Ab dem zweiten Familienmitglied ermäßigen sich die Beiträge auf 75 %, ab dem 3. Familienmitglied auf 50%. Beiträge und Gebühren werden Quartalsweise (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) im Lastschriftverfahren erhoben.
5. Der Austritt aus dem Verein ist mindestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich.

Name, Vorname, Wohnanschrift .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Telefonische Erreichbarkeit: .....

Insbesondere für eventuelle Notfälle bei Kindern / Jugendlichen bitte ggf. auch Mobiltelefon angeben  
\*\*

Datum, Unterschrift: ..... Unterschrift: .....

Antragsteller

\*\* Bei Minderjährigen – zusätzlich gesetzlicher Vertreter

Mit der Unterschrift im Aufnahmeantrag wird die **Vereinbarung** zur **Aufsichtspflicht** und **Hinweispflicht** zu möglichen **Risiken bei der Sportausübung** bestätigt.

Ferner wird die Satzung des Vereins anerkannt. Die aktuelle Beitragsordnung (siehe oben unter 4.) habe ich zur Kenntnis genommen.

\*\* Der unterzeichnende gesetzliche Vertreter erklärt, dass er für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haftet. Anmerkung – Empfehlung des Isb Hessen

Eintrag unter 1 VR 1234 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar. Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. in dem zuständigen Fachverband Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V. (HJV) # Kontakt: Hans Mustermann, Ju-Jutsu-Verein e.V., Musterstr. 1, 12345 Musterdorf  
**Email:** [Hans.Mustermann@t-online.de](mailto:Hans.Mustermann@t-online.de) **Telefon:** 12345-54321 **Fax:** 12345-54322, **Mobil:** 0123-456 789

**Es kann integriert werden ---- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift ....**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Sachverhalt 2: Minderjährige als Übungsleiter

Der Vereinsvorstand prüft, ob er den 17-jährigen Fritze Frühreif, 1. Kyu JJ und Trainer C Breitensport im HJJV, für eine Kindergruppe als Übungsleiter einsetzt. Vorsitzender Gründlich verbindet damit auch den Einsatz der 14-jährigen Sportassistentin, Tanja Traumich, 3. Kyu JJ.

## **Die Lösung - komplett vom Isb Hessen übernommen**

### **Minderjährige als Übungsleiter**

Bei vielen Vorständen stellt sich die Frage, ob auch Minderjährige als Übungsleiter eingesetzt werden können und welche Besonderheiten dabei zu beachten sind. Wer haftet z.B. für Schäden, die von ihm oder einem vom ihm beaufsichtigtes Vereinsmitglied verursacht werden? Sind diese von der Sportversicherung gedeckt?

### **Was sagt das Gesetz?**

Der Einsatz eines Übungsleiters generell kann zum einen als Auftrag im Sinne von § 662 ff. BGB erfolgen. Dies ist der Fall, wenn der Übungsleiter unentgeltlich tätig wird und lediglich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Erhält der Übungsleiter allerdings eine finanzielle Gegenleistung (Entgelt), handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB. Das ist zunächst unabhängig davon, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Das bedeutet: Das Gesetz schließt die Übungsleitertätigkeit Minderjähriger nicht aus. Da es sich dabei aber um einen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Jugendlichen handelt, bedarf es zum Vertragsabschluss der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gem. § 107 BGB. Der Vertrag kann als Freier-Mitarbeiter-Vertrag oder als Arbeitnehmervertrag abgeschlossen werden.

### **Haftungsfrage**

Grundsätzlich gilt, dass im Außenverhältnis ein Vertrag lediglich zwischen Teilnehmer/Sportler und Verein besteht. Im Innenverhältnis delegiert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben an den Übungsleiter. Dementsprechend haftet zunächst der Verein gem. § 278 BGB für den Übungsleiter als seinen Erfüllungsgehilfen. Hat jedoch der Übungsleiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, kann er vom Verein (im Innenverhältnis) in Regress genommen werden. Grundsätzlich haftet jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, § 276 BGB. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Masse verletzt, d.h. nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten müsste. Vorsatz muss hier an dieser Stelle sicher nicht erklärt werden.

**Beispiel:** Ein minderjähriger Übungsleiter trainiert die Jugendmannschaft des Vereins. Kurz vor Ende des Trainings verlässt er den Platz in Richtung Vereinsgaststätte. Bei den Aufräumarbeiten kippt das Tor und verletzt einen Jugendlichen der Trainingsgruppe schwer. Die Eltern machen Schmerzensgeld gegen den Übungsleiter geltend. Er hat es unterlassen, die Aufräumarbeiten zu überwachen. Zunächst haftet der Verein als Aufsichtspflichtiger für den Übungsleiter gem. § 832 BGB. Das bedeutet: Die Haftungsfrage ist also unabhängig von der Volljährigkeit zu betrachten, so dass auch vom Grundsatz her minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden können.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Den Vereinsvorstand trifft hier aber eine sehr große Verantwortung. Die Auswahl des Minderjährigen als Übungsleiter muss im Hinblick auf seine fachliche wie menschliche Eignung sorgfältig erfolgen und dieser in der Ausübung seiner Tätigkeit regelmäßig überwacht werden. Dabei sind insbesondere auch die Erfahrung des Übungsleiters und die Angemessenheit bezüglich der betreuten Gruppe zu berücksichtigen. Bei einem Minderjährigen ist zusätzlich darauf abzustellen, ob dieser die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen kann, § 828 BGB.

## Sportversicherung

Über den Sportversicherungsvertrag des Isb h besteht Versicherungsschutz für alle Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter. Dementsprechend besteht für Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz für Unfälle und Haftpflichtansprüche. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Abgestellt wird analog zur Haftungsfrage auf die fachliche und menschliche Eignung.

**Das bedeutet:** Auch unter dem Gesichtspunkt der Sportversicherung des Isb h, die für die Mitgliedsvereine besteht, können minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden!

## Die Übungsleiterlizenz

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr konnten bisher an den Übungsleiterlehrgängen teilnehmen, die Lizenz wurde ihnen aber erst bei Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt. Inzwischen gibt es eine Änderung. Auch 16-Jährige erhalten nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung die DOSB - Lizenz. **Demzufolge können die Vereine auch für diese Jugendlichen beim Isb h Zuschüsse beantragen.**

## Zusammenfassung

Auch Minderjährige können als Übungsleiter tätig werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der minderjährige Übungsleiter wird vom Verein eingesetzt und durch diesen regelmäßig überwacht
2. Er verfügt über die erforderliche Qualifikation (auch ohne Lizenz), Erfahrung und persönliche Reife
3. Die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) des Übungsleiters geben ihr Einverständnis
4. Die Eltern der betreuten Sportler sollten darüber informiert sein und keine grundsätzlichen Bedenken haben

**Tipp:** Vereine sollten organisieren, dass bei den Übungsstunden minderjähriger Übungsleiter ein zusätzlicher erwachsener Betreuer anwesend ist.

Stand 11/2007

Michael Silz

Isb h - Geschäftsbereichsleiter

Isb h – Vereinsförderung und –beratung

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Sachverhalt 3:

Die Kindergruppe ist jetzt schon 10 Monate zusammen und du möchtest eine Prüfung durchführen.

- **welche Möglichkeiten der Graduierung ergeben sich?**

*Antwort: Beachtung der Wartezeiten, Altersvorgaben etc. – nachzulesen im JJ 1x1 aktuell auf den Seiten 175 ff. Es gibt auch die Möglichkeit Zwischenprüfungen entfallen zu lassen. Dies ist jedoch von Altersvorgaben abhängig. Hier wird jedoch dem Verein eine gewisse Flexibilität zugebilligt.*

- **Kostenfrage**

*Antwort: Die Prüfungsgebühren betragen für Kinder bis einschließlich 14 Jahre 5,- €, ab 15 Jahren 10,- €. Dies beinhaltet die Prüfungsmarke und die Urkunde. Einem Prüfer steht für 1 Std. eine Aufwandsentschädigung von 13,- € sowie ein Fahrtkostenersatz von 0,30 € je Kilometer zu. Dies sollte in die Kostenumlage eingerechnet werden.*

- **wer kann / darf prüfen**

*Antwort: Im Verein darf bis einschließlich 3. Kyu jeder Dan-Träger mit gültiger Prüferlizenz prüfen. Ab 2. Kyu sind dies Landesprüfungen (2. und 1. Kyu – 2 Prüfer, Kosten 35 € und ab 1. Dan 3 Prüfer Kosten 50 €). Diese finden jeweils vor den Sommerferien und Anfang Dezember statt.*

*Bei Vereinsprüfungen wird uneingeschränkt dem Prüferwunsch des Vereins gefolgt. Bei Landesprüfungen teilt dies der Ressortleiter Prüfungswesen ein.*

*Ab 2. Kyu sind Meldefristen, Pflichtlehrgänge usw. zu beachten.*

- **Pass und Jahressichtmarke**

*Antwort: In Anlehnung an die Passordnung des DJJV, wonach jedes Vereinsmitglied einen DJJV Pass haben muss, ist es in Hessen so geregelt, dass der HJJV dies erst bei der ersten Prüfung des Mitglieds kontrolliert. Bei Kindern anlässlich der ersten Streifenprüfung oder dem Weiß-Gelbgurt. Die neu ausgestellten Pässe werden zusammen mit der Prüfungsliste an die Geschäftsstelle gesandt. Dort werden die Pässe registriert und nach einem Bestätigungs- bzw. Kontrollvermerk an den Verein gesandt. Der Pass kostet 10,- €.*

*Zur Gültigkeit eines Passes bedarf es jedes Jahr einer aktuellen Jahressichtmarke. Diese werden auf den letzten Seiten des Passes eingeklebt und sind der Nachweis dafür, dass der Verein seinerseits den Mitgliedsbeitrag an den HJJV abgeführt hat. Der Verein zahlt für jedes seiner aktiven Mitglieder 8,- € an den HJJV, dieser führt davon wiederum 6,- € an den DJJV ab.*

*Falls Du keine aktuelle Jahressichtmarke im Pass hast, kannst Du beispielsweise nicht an Landesprüfungen teilnehmen, oder musst bei Landestechniklehrgängen die doppelte Gebühr entrichten.*

- **Woher bekommst Du Urkunden und Marken?**

*Antwort: Prüfungen sind drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich anzumelden. Dies ist auch über [www.HJJV.de](http://www.HJJV.de) online möglich.*

*Von der Geschäftsstelle in Wetzlar bekommst Du dann auch die Materialien, auch die für das DJJV Sportabzeichen. Leider aber keine JJ 1x1 und Werbematerial – das geht nur über den DJJV*

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Vereinsrecht

*Vorab: Nur Vereine, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind (von letzterem kommt das e.V.) können Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und damit im Hessischen Ju-Jutsu-Verband e.V. sein.*

*Wer einen Verein neu gründet, muss unbedingt den Eintrag im Vereinsregister abwarten, denn bis dahin ist der Verein eine BGB Gesellschaft, mit der Folge der uneingeschränkten Vollhaftung aller Vereinsmitglieder mit dem gesamten Privatvermögen. Wogegen beim e.V. zunächst auf das Vereinsvermögen zurückgegriffen wird. Der geschäftsführende Vorstand ist nur bei grober Fahrlässigkeit Haftungsrisiken aussetzt.*

Im Vereinsrecht wollen wir uns etwas mehr Selbstbeschränkung auferlegen und auf Vereins-gründung und ähnliches verzichten. Hier reicht die Information, dass die HJJV Geschäftsstelle über Mustersatzungen, Gründungsprotokolle, Musteranschreiben an Amtsgericht und Finanzamt verfügt.

**Wer irgendwann in seiner JJ – Laufbahn beabsichtigt, eine JJ Abteilung in einem bestehenden Verein oder gar einen neuen Verein zu gründen, möge sich an diese Zeilen erinnern und bei der Geschäftsstelle des HJJV die nötige Hilfestellung einfordern.**

Gleichwohl wollen wir einige Praxisbeispiele aufgreifen.

## Sachverhalt 3:

### An die Mitglieder des Ju-Jutsu Vereins Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

**Datum und Zeit:**

**Samstag, 27.10.2007, Beginn: 11.15 Uhr**

**Ort:**

**Unterrichtsraum im Studio 2 des TV Wetzlar, Sportparkstr. 5, 35578 Wetzlar**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
4. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über die Tagesordnung
6. Satzungsänderungen
7. Beiträge
8. Berichte des Vorstandes einschließlich Kassenberichte
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Bildung des Wahlausschusses und Wahlen
12. Haushalt 2007 Ausblick 2008
13. Aussprache Probleme Trainingsraum
14. Anträge
15. Verschiedenes

Anlagen: **keine**

Unterschrift – gez. Vereinsobermögul

## **Fragen:**

**3.1 Der Vorsitzende erklärt im Laufe der Versammlung zu Punkt 7, dass er die Beiträge um 50 % erhöhen will. Ist dies rechtlich so zulässig?**

*Antwort: Nein.*

*Grundsätzlich gilt, dass rechtlich wirksame Beschlüsse nur dann gefasst werden können, wenn sich dies aus der Tagesordnung ergibt. Voraussetzung ist ferner, dass die Beschlussvorlage hinreichend deutlich und genau bezeichnet werden muss. Der TOP 7 könnte beispielsweise lauten: Beitragsanpassung, Vorschlag des Vorstands - Erhöhung von 5 auf 7 € monatlich.*

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Grund für die genaue Bezeichnungspflicht ist, dass auf Grund der Tagesordnung jedes Mitglied frei entscheiden kann, ob die Teilnahme aus eigener Sicht wichtig ist. Es sollen zudem heimliche Beschlüsse oder Überraschungen vermieden werden. Die Versammlung soll auch zeitlich planbar bleiben. Nach dem Motto, wenn nichts Wichtiges anliegt, muss ich da wohl nicht hin. Wenn für mich aber ggf. belastende Dinge (Beitragserhöhung um 2 € etc.) zu erwarten sind, möchte ich schon erklärt bekommen warum und ggf. auch dagegen stimmen können.

## 3.2 Der Vorsitzende legt der Versammlung eine Neufassung der Satzung vor – ist dies rechtlich zulässig ?

Antwort: Hier gilt das vorne genannte.

Die Tagesordnung müsste, damit wirksame Beschlüsse gefasst werden können, eine Anlage enthalten, die die alte Satzungsformulierung und die gewollte Änderung gegenüberstellt. Begründung siehe oben. Jeder muss vorher den Text kennen. In der Versammlung – und das sollte bedacht werden – können dann aber einzelne Passagen fast beliebig verändert werden, vorausgesetzt es finden sich Mehrheiten. Vereinsprofis bilden daher i.d.R. eine Satzungs-kommission aus wichtigen Meinungsträgern und legen dann konsensfähige Vorschläge vor.

## 3.3 Das Mitglied „Franz Wichtigtuer“ stellt einen DRINGLICHKEITSANTRAG auf Ausschluss des Mitglieds „Franz Stinkefuß“.

Zur Begründung fügt er an, dass er mit Franz nicht mehr trainieren könne, weil der sich keine Füße wasche und außerdem sich grob unsportlich verhalten habe. Stinkefuß habe seiner ebenfalls mittrainierenden Frau Gerda Groß-Wichtigtuer im Training wiederholt an den Busen gefasst

### Zum Dringlichkeitsantrag

Wie wir jetzt wissen, können wirksame Beschlüsse dann nicht gefasst werden, wenn dies nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist. Auch unter dem Punkt Verschiedenes können nur banale Dinge wie Terminabstimmungen oder ob ein Sommerfest veranstaltet werden soll, besprochen werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen i.d.R. eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit (es sei denn die Satzung bestimmt dies anders) und müssen sich aus der Versammlung heraus ergeben. Ansonsten hätten sie ja auf die Tagesordnung gekonnt. Keinesfalls kann dies der Ausschlussantrag sein.

**Beispiel:** Denkbar sind beispielsweise Anträge zum Haushalt.

Der Verein hat 5.000 € Rücklage, aber es fehlt an Prätzen und Sandsäcken. Von den 5.000 € erfährst du erst bei der Versammlung und kommst zu dem Entschluss, dass dann doch die Anschaffung der Prätzen und Sandsäcke für insgesamt 700 € machbar sein sollte. Der Vorstand will dem aber so spontan nicht folgen.

Nun kannst Du den formellen Antrag stellen, dass die Versammlung (**welche die höchste Instanz ist und letztendlich das Sagen im Verein hat – nicht der Vorstand**) dies entscheiden soll.

Es gibt zwei Abstimmungen:

1. Ob der Punkt nachträglich auf die Tagesordnung kommt –  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und
2. dann in der Sache selbst – die einfache Mehrheit reicht jetzt zur Antragsannahme aus.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Zum Vereinsausschluss

Vereinsstrafen können nur dann erfolgen, wenn dies in der Satzung geregelt ist.  
Siehe nachfolgendes Muster.

Hier sind die Möglichkeiten und Zuständigkeiten klar geregelt.

## § 10 Vereinsstrafen

(1) Zur Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebes, sowie eines harmonischen Vereinslebens kann der Vorstand Maßregelungen gegen Mitglieder aussprechen.

(2) Nach Anhörung des Mitgliedes ist die Vereinsstrafe (Maßregelung) unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände zu verhängen.

(3) Zu maßregelnde Verhaltensweisen sind beispielsweise:

- a) Störungen des Trainingsablaufes
- b) Nichtbefolgung von Anweisungen der Übungsleiter, Trainer und des Vorstandes
- c) Loyalitätsverletzungen gegenüber anderen Mitgliedern und dem Verein
- d) Grob unsportliches Verhalten
- e) Vereinsschädigendes Verhalten
- f) Zahlungsverzug

(4) Maßregelungen sind beispielsweise:

- a) Verwarnung
- b) Ruhen von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit (maximal für einen Monat)
- c) Ausschluss mit sofortiger Wirkung

(5) Gegen Maßnahmen nach Absatz 4 a) und 4 b) besteht keine Möglichkeit der Berufung.

(6) Gegen den Ausschluss nach Absatz 4 c) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (MV) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die MV zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte bis zur endgültigen Entscheidung durch die MV.

**Ohne solche Regelungen in der Satzung können auch keine Trainingsverbote oder andere Maßregelungen ausgesprochen werden. Fehlen die vereinsrechtlichen Grundlagen, gehen Vorstandsbeschlüsse und auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ins Leere.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## 3.4 Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Die Versammlung beschließt nach langer und heftiger Diskussion jedes volljährige (auch die Passiven) Mitglied zu 12 unentgeltlichen Arbeitsstunden pro Jahr zu verpflichten. Wer den Trainingsraum nicht putzt zahlt pro Stunde 10 € Strafe. Ausgenommen davon sind die Trainer und der Vorstand. Ist die Einführung von Arbeitsstunden und Strafgeld in diesem Fall möglich?

Antwort: Nein.

Auch hier gilt – der Antrag war nicht hinreichend bezeichnet. Ein wirksamer Beschluss ist nicht möglich. Aus dem Text „Aussprache Probleme Trainingsraum“ lässt sich die Problematik nicht ableiten. Eine mögliche und zulässige Formulierung in der Einladung:

- TOP 13           Reinigungsproblematik des Trainingsraumes mit
- a) Einstellung einer Reinigungskraft (Kosten 1.500 im Jahr), alternativ die
  - b) Einführung von Arbeitsstunden für Mitglieder (12 Std. im Jahr), bei Nichtleistung
  - c) Einführung eines Strafgeldes von 10 € für Fehlstunden.

Hieraus kann jedes Vereinsmitglied die zu erwartende Problematik erkennen und entscheiden, ob eine Versammlungsteilnahme aus diesem Grund Sinn macht.

**Über die Anträge ist in einer bestimmten Reihenfolge abzustimmen.**

- Punkt a)           wird mehrheitlich abgelehnt – es kann keine Reinigungskraft eingestellt werden  
Punkt b)           wird mit 10 Ja und 10 Nein-Stimmen, bei 3 Enthaltungen abgestimmt  
(23 Mitglieder sind da, der Verein hat 35)

Ergebnis:       Der Antrag ist abgelehnt – es müssten mindestens 11 Ja Stimmen sein. Die Enthaltungen dürfen nicht mitzählen, denn diese Mitglieder halten sich aus der Entscheidung heraus, sie wollen neutral sein. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist ebenfalls unerheblich, nur die Erschienenen volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Auch Vollmachten von nicht erschienenen dürfen nicht mitzählen, es sei denn, die Satzung lässt dies ausdrücklich zu.

Wenn auf der Tagesordnung 10 € Strafgeld aufgeführt sind, können zulässige Änderungsanträge nach oben oder unten gestellt werden.

Wenn allerdings vorher von Strafgeld keine Rede war, dann ist dies auch nicht über einen Dringlichkeitsantrag möglich. Der Eingriff in die Mitgliedsrechte wäre zu schwerwiegend.

- |          |          |                           |                         |
|----------|----------|---------------------------|-------------------------|
| Punkt c) | Antrag 1 | Franz Geizhals will nur   | 5 € die Stunde          |
|          | Antrag 2 | Vorstand meint das        | 10 € die Stunde reichen |
|          | Antrag 3 | Hans Großzügig würde auch | 15 € die Stunde zahlen  |

Wie wird jetzt abgestimmt?

Der am weitesten reichende Antrag über 15 € ist als erstes zur Abstimmung zu bringen. Wird dieser angenommen, braucht über den Rest nicht mehr befunden zu werden. Eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen reicht, also 11 Stimmen.

Falls nicht würde im nächsten Zug über 10 € abgestimmt. Fände auch dieser keine Zustimmung, müsste über 5 € abgestimmt werden. Diese sind nicht automatisch beschlossen. Findet auch dieser Änderungsantrag keine Mehrheit, gibt es kein Strafgeld.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Sachverhalt 4

Der Kassenwart des Vereins, Karl Pfennigfuchser hat Streit mit dem Vorsitzenden Willi Besserwisser und ist zurückgetreten. Es wird ein Nachfolger gesucht. Pfennigfuchser ist so verärgert, dass er mit niemanden mehr reden will und auch nicht bereit ist, seinen Nachfolger einzuarbeiten. Nachdem viele den Besserwisser deswegen kritisiert haben, wirft auch der das Handtuch. Die übrigen vier Vorstandsmitglieder sind ziemlich ratlos.

Damit überhaupt noch etwas geht, haben die Trainer sich bereit erklärt, bis zur Nachfolgersuche das wichtigste zu erledigen. Ausgerechnet jetzt vor dem Jahreswechsel am 28.12.2007 passiert der ganze Schlamassel.

Ist es zulässig, dass jetzt die Trainer den Verein führen?

**Antwort:**

In den meisten Vereinsatzungen ist für solche Fälle eine Regelung vorhanden, dass Vorstandsposten durch Beschlüsse des verbleibenden Vorstands mit neuen Leuten besetzt werden. Diese kommissarische Einsetzung wäre dann durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Zweifel muss ein Blick in die Satzung die Lösung ergeben. Im HJJV wäre es möglich so zu verfahren.

Gut, dass es den Fritze Pfiffig gibt und er in Wetzlar an der letzten Trainer C Ausbildung teilgenommen hat. Er fühlt sich fit genug und erklärt sich zur kommissarischen Übernahme des Vorsitizes bereit. Der Restvorstand willig ein. Pfiffig darf damit die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung führen. In diesem Rahmen müssen dann Wahlen erfolgen.

Anmerkung: Je nach Satzungsregelung müsste er ggf. noch eine zweite oder Dritte Person hinzuziehen. Es ist sehr unterschiedlich geregelt, welche Personen den Verein **geschäftsführend und rechtsverbindlich** (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten können.

Er erstellt eine Tätigkeitsliste:

Zu erledigen bis zum 15. Januar - Stärkemeldung Stadt / Gemeindeverwaltung  
- Stärkemeldung HJJV  
- Stärkemeldung Isb Hessen

Alle drei Meldungen über die Mitgliederstärke (Stand 01.01. des Jahres) des Vereins müssen identisch sein.

Zu erledigen bis zum 31. März - Antrag Übungsleiterzuschuss Stadt / Gemeinde  
- Antrag Übungsleiterzuschuss Isb Hessen  
- Antrag beim HJJV ? nein da gibt's nichts

Hier gibt es unterschiedlich viel Geld. Gefördert werden durch den Isb H maximal 252 Stunden im Jahr pro gültige Lizenz. Das sind 42 Wochen x 6 Stunden. Aber Achtung, die Übungsleiter müssen den Antrag mit unterschreiben und auch im kommenden Jahr bestätigen, dass sie die Stunden auch tatsächlich geleistet haben.

In den letzten Jahren gab es vom Isb H zwischen 1,25 und 1,22 € die Stunde, also immerhin über 300 € bei voller Ausnutzung der Lizenz. In Wetzlar beispielsweise gibt es zusätzlich noch 0,55 € Stunde. Die gleiche Summe erhalten von der Stadt Wetzlar auch Vereinshelfer, unserer Sportassistenten. Die Förderberechtigungen und Höhe der Zuschüsse in den Kommunen sind jedoch regional sehr unterschiedlich.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Zu erledigen bis zum 31. März - Antrag Jugendleiterzuschuss Isb Hessen Sportjugend  
Hier gibt es 250 € pro Lizenz. Bei Vereinen ab 201 jugendliche Mitglieder (alle bis 26 Jahre) werden zwei Jugendleiter bezuschusst.

Im Verein gibt es nur einen Jugendleiter mit Lizenz. Der Pfiffig will an der Zusatzausbildung des HJJV ab Mai 2008 teilnehmen, dann gibt es Geld für zwei Lizenzen. Er hat sich erkundigt und festgestellt. Jawohl das geht. Schon jetzt kann der Antrag gestellt und die Lizenz dann bis August nachgereicht werden. Das lohnt sich. Weil der schon den Trainer C Breitensport hat, braucht er nur 60 UE Zusatzausbildung. Die kostet auch nur 75 € und bringt neben dem Wissen und dem Spaß bei der Ausbildung, schon im ersten Jahr 250 €, unabhängig davon, wie viele Stunden geleistet werden.

Pfiffigs Freundin Anja Auchschlau will deshalb die nächste Breitensportausbildung mitmachen. Weil sie schon eine Teilnahmezusage hat, stellt der Verein schon jetzt für diese Lizenz für 252 Stunden den Zuschussantrag.

**Die alten Vorstände Pfennigfuchser und Besserwisser wollten keine neuen Judomatten kaufen, obwohl dies dringend nötig ist. Von den 4.900 € für die Anschaffung seinen nur 2.500 € auf dem Sparbuch.**

Kein Problem für Pfiffig:

Er fordert vom Landessportbund einen Antrag auf „Bezuschussung für langlebige Sportgeräte an“. Zusammen mit dem Kostenvoranschlag reicht er den sofort bei seinem Sportkreisvorstand ein. Das geht das ganze Jahr und ohne Fristen. Der gibt auch gleich sein Einverständnis. Damit läuft die Sache beim Isb Hessen. Leider dauert das bis zu einem Jahr bis Geld vom Isb H kommt, denn der entscheidet immer erst zu jedem Quartalsbeginn über die Anträge. Zum Glück weis der Pfiffig noch, dass er ggf. beim HJJV für diese Zeit ein zinsloses Darlehen bekommen kann.

Bei der Gemeinde ist es schwieriger. In seinem alten Verein in Wetzlar wusste er, dass der Antrag sogar nur bis zum 31. März gestellt werden musste. Wie es jetzt in Südhessen geht, weis er nicht. Sein alter Kumpel aus Kassel hat ihm den 20. Februar gesagt. Das scheint wohl überall etwas anders zu laufen.

**Aber in seinem Ordner der letzten Trainer C Ausbildung steht ein heißer Tipp.** Im Internet ist viel in Erfahrung zu bringen, aber mache es trotzdem einmal anders und gehe persönlich zum Sportamt. Sprich mit dem Sachbearbeiter und schildere ihm deine Situation, setze deinen Dackelblick auf und bitte um Rat und Hilfe. Du wirst sehen Auge in Auge „da wir dir geholfen“.

Siehe da, es hat geklappt. Da geht der Pfiffig doch gleich einen Stock höher ins Jugendamt und erkundigt sich, ob es auch Geld für die nächste Freizeit und anderes in der Jugendförderung gibt. Super hat wieder funktioniert, war aber auch hier wieder anders als in Wetzlar.

Nur gut, dass er das bis 15. Januar erledigt hat – die hatten auch Fristen beim Sportamt und auch beim Jugendamt. Wäre er später gegangen, hätte er ein ganzes Jahr warten müssen. Das hinge mit den Haushaltsplanungen der Stadt zusammen, bekommt er als Auskunft.

Kaum ist etwas vom Tisch, tauchen neue Probleme auf.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Die Steuer für den Trainer

Trainerkollege Ralf Raffzahn nutzt die Situation aus und verlangt mehr Geld vom Verein. Er müsse alles versteuern und weil ihm das Finanzamt nichts mehr übrig lasse, lohne sich das ganze nicht mehr. Er erhalte im Jahr 2.400 € und müsse, weil seine Frau so gut verdiene, fast 40 % Steuern darauf zahlen.

Gut dass der Pfiffig wieder seinen schlaunen Ordner von der Ausbildung zu Hand nehmen kann.

Ja, ja Raffzahn ist ein ganz schlauer – von den 2.400 € sind sage und schreibe 2.100 € steuerfrei. Nur für 300 € muss er Steuern zahlen. Das steht im § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Gut dass keiner auf diesen Bluff reingefallen ist. Im Gegenteil, bei dieser Gelegenheit hat Pfiffig gelesen, dass er, wenn er im Vereinsvorstand ehrenamtlich tätig wird, sogar einen Steuerfreibetrag von 500 € hat. Das Land Hessen fördert Ehrenamtlicher sogar rückwirkend ab 1.1.2007.

## Nach der Steuer – die Versicherungen

**Verletzung – ausgerechnet jetzt, ein Kind hat im Dojo eine Verletzung erlitten und darf auch nicht mit auf die Sommerfreizeit, weil der Verein nicht versichert sei.**

Zum Glück weis der Pfiffig, dass der Verein automatisch eine Sportversicherung beim Isb Hessen hat. [www.lsbh-vereinsberater.de](http://www.lsbh-vereinsberater.de) Er informiert sich trotzdem beim *Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt Telefon: 069 - 67 89-252, Telefax: 069 - 67 89-301 E-Mail: [vsbfrankfurt@arag-sport.de](mailto:vsbfrankfurt@arag-sport.de)*

**Nur gut dass er mit der freundlichen Mitarbeiterin Frau Auskunftsfreudig telefoniert hat. Sie hat auf alle seine Fragen Antworten parat:**

**Was muss der Pfiffig tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?**

Er sollte den Schadensfall so schnell wie möglich an das Versicherungsbüro melden, möglichst auf den vorgesehenen Formularen, die jeder Verein in ausreichender Anzahl vorhalten sollte. Schadenformulare kann er auch als PDF-Dokument von der Isbh – Seite herunterladen.

**Was passiert, wenn vergessen wird, eine Unfallmeldung gleich abzugeben. Verfällt der Anspruch des Verletzten dann sofort?**

Nein, auch wenn grundsätzlich gilt, dass Schäden unverzüglich gemeldet werden müssen. Stellt sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass ein Sportunfall nachteiligere Folgen hatte, als zunächst angenommen wurde, so kann dieses Ereignis auch noch nachgemeldet werden. Das muss natürlich innerhalb vernünftiger Fristen erfolgen. Liegen zwischen dem Unfall und der Meldung mehrere Monate, wird die Schadenbearbeitung schon schwierig. Liegt der Unfall 1 Jahr und länger zurück, kann nicht mehr mit einer Regulierung gerechnet werden, da eine effektive Schadenüberprüfung kaum mehr möglich sein dürfte.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

**Der Verein hat eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen. Sind alle Fahrzeuge versichert, mit denen Übungsleiter, Funktionäre oder Eltern Sportler transportieren?**

In der Kfz-Zusatzversicherung sind alle Personenkraftwagen (PKW), Krafträder und deren Anhänger versichert. Dabei müssen die Fahrzeugeigentümer/Fahrer nicht selbst Vereinsmitglied sein. Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verband/Verein zugelassen oder geleast sind sowie gewerbliche Fahrzeuge.

**Warum ist in der Kfz-Zusatzversicherung die Fahrt des Übungsleiters zum Training versichert, die des Kassierers zur Bank nicht?**

Die Kfz-Zusatzversicherung stellt in erster Linie ab auf die so genannten „Kernbereiche„ des Sports. Nicht alle Fahrten, auch wenn sie zum üblichen Aufgabenbereich einer versicherten Person gehören, können im Interesse einer Finanzierbarkeit der Versicherungsbeiträge in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Die Vertragspartner haben deshalb den Bereich der „Besorgungsfahrten„ vom Versicherungsschutz ausgeklammert

**Werden Mietwagenkosten während der Reparatur meines Fahrzeuges ersetzt?**

Im Standardschutz werden keine Mietwagenkosten erstattet. Es werden allerdings die Kosten bis zu € 150 erstattet, die für die Weiterbeförderung der Insassen nach dem Unfall nach Hause oder zur Veranstaltung entstehen (öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi). Beim Comfortschutz werden max. € 25 pro Tag für längstens 7 Tage unfallbedingten Werkstattaufenthalt gezahlt, sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung erbracht wird oder diese nicht ausreicht.

**Warum muss der Verein zusätzliche Versicherungen (z.B. Inventarversicherung) abschließen, warum ist das nicht über die Sportversicherung abgesichert?**

Wenn der Verein eigene Immobilien oder eigenes Inventar hat, so sollte er eine Gebäudeversicherung bzw. eine Inventarversicherung bei der ARAG abschließen. Pauschal über die Sportversicherung ist dies nicht möglich, weil nicht jeder Verein Versicherungsbedarf hat und weil die zu versichernden Risiken individuell eingeschätzt und tarifiert werden müssen.

**Sind Schäden an fremden Sporthallen versichert?**

Ja, Schäden an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen sind während des Sportbetriebs grundsätzlich versichert. Es muss allerdings feststehen, dass der Schaden tatsächlich während der Nutzung durch den Verein entstanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass der zuständige Übungsleiter vor Benutzung der Halle eine Begehung macht und bereits bestehende Schäden protokolliert. Das gleiche empfiehlt sich vor dem Verlassen der Anlage.

**Ist über die Sportversicherung auch der Verlust von Schlüsseln eigener Sportanlagen versichert?**

Nein, hier handelt es sich um einen ‚Eigenschaden‘ des Vereins. Eine Absicherung ist über eine Zusatzversicherung möglich.

**Ist der einfache Diebstahl von Sachen aus Turnhallen oder Umkleidekabinen versichert?**

Der Diebstahl von Sachen aus z.B. Turnhallen fällt nicht unter den Schutz des Sportversicherungsvertrages. Hierfür kann auch kein zusätzlicher Versicherungsschutz erworben werden. Werden mitgliedseigene Sachen durch einen Einbruch entwendet, ist unter Umständen eine Schadenregulierung über die eigene Hausratversicherung möglich.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Was leistet die Sporthaftpflichtversicherung?

Die Sporthaftpflichtversicherung will den Versicherten (Verband, Verein, Übungsleiter, Mitglied, Vorstand, Hauptamtlichen, Helfern usw.) von Schadenersatz-Ansprüchen freistellen. Dazu gehört zunächst die Prüfung, ob der Versicherte für den Schaden nach Recht und Gesetz einzustehen hat. Ist das nicht der Fall, wird die Sporthaftpflichtversicherung die Haftung des Versicherten in dessen Namen zurückweisen. Sollte es dann dennoch zu einem Gerichtsverfahren kommen, wird die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Führung übernehmen. Die entstehenden Kosten dafür trägt die Sporthaftpflichtversicherung. Ist der Anspruch aber gerechtfertigt und der Versicherte ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so übernimmt die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Schadenersatzleistung.

## GEMA und GEZ

und weil der Pfiffig schon mal auf der Isb H Seite war hat er auch gleich alles mit der GEMA recherchieren können. Die Ausrichtung der HEM steht auf dem Plan und da soll auch Musik gespielt werden. Außerdem gibt's immer Power Punch Training und auch sonst einiges mit Musik. Leider mit einem RADIO-Recorder. GEZ?



## GEMA-Merkblatt

Generell muss jegliche im Vereins-Betrieb gespielte Musik hinsichtlich ihrer Abgeltung nach der Zusatzvereinbarung geprüft werden. Das gilt für alle Mitgliedsvereine. Sofern die Musikknutzung in der Zusatzvereinbarung nicht aufgeführt ist, wird sie anmelde- und damit auch kostenpflichtig! Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so kann es sehr teuer für den Verein werden. Ansprüche der GEMA verjähren nach 30 Jahren.

## Was regelt die Zusatzvereinbarung?

Die Zusatzvereinbarung ist der Teil des GEMA-Gesamtvertrages, in dem die pauschal abgegoltenen Veranstaltungen detailliert aufgeführt sind. **Dies bedeutet, alle unten genannten Veranstaltungen sind bezahlt, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten, und müssen der GEMA nicht gemeldet werden!**

Alle anderen Musikknutzungen müssen vor den Veranstaltungen der GEMA gemeldet und abgegolten werden. Im Rahmen des Gesamtvertrages erhalten Mitgliedsvereine einen 20%igen Rabatt. Der seit vielen Jahren gültige GEMA-Gesamtvertrag ist weiterhin gültig, verlängert wurde nur die Zusatzvereinbarung vom 01.07.1999 auf den 31.12.2008!

**Zusatzvereinbarung (gekürzte Fassung für JJ). Folgende Musikknutzungen der Sportvereine sind abgegolten.** Bedingung: Musizierende dürfen keine Entlohnung erhalten.

Jahres- und Monatsversammlungen

Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz

Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen

Festakte bei offiziellen Gelegenheiten

Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist.

Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

**Folgende Musikknutzungen der Sportvereine sind abgegolten.**

Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.

**Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung**

**Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder (auch ein Grund für die Variante Kurzmitgliedschaft von Kursteilnehmern) teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.**

Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden

**Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (so genannte Pausenmusik), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.**

## **Weiterhin meldepflichtig**

Leider ist die Abgeltung sämtlicher Musikknutzungen der Vereine nicht finanzierbar. Aus diesem Grund müssen auch künftig grundsätzlich gesellige Veranstaltungen mit Musikknutzungen, die nicht ausdrücklich in der Zusatzvereinbarung erwähnt sind, gemeldet werden.

Detaillierte Auskünfte

GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden,  
Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden,  
Telefon 0611/7905-0, Fax -197, Email >bd-wi@gema.de<.

Zusatzhinweis: (Details, auch für CD-Player usw. bitte direkt bei der Gema erfragen).

**Achtung, auch die GEZ beachten.**

**Sobald ein Gerät ein Empfangsteil hat (Radio/Tonband-Kombination) wird es meldepflichtig. Auch dann, wenn von dem Kombigerät nur das Tonband zum Abspielen von Musik genutzt wird !**